

Statuten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Name, und Sitz

¹ Unter dem Namen „CVP Frauen Thurgau“ (nachstehend „die Vereinigung“ genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Vereinigung ist eine Gruppierung im Sinne von Art. 15 f. der Statuten der CVP Thurgau.

² Der Sitz der Vereinigung befindet sich am jeweiligen Wohnsitz der Präsidentin; bei einem Co-Präsidium an einem der Wohnsitze einer der Co-Präsidentinnen, diesfalls entscheidet der Vorstand über den Sitz.

Art. 2: Ziele

¹ Ziele der Vereinigung sind die Vernetzung jener Frauen im Thurgau, die sich mit den Zielen der CVP verbunden fühlen, die Wahrnehmung frauenspezifischer Interessen innerhalb der Kantonalpartei sowie die Stärkung der Position der Frauen über die Parteigrenzen hinaus.

² Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- Stellungnahmen zu aktuellen Fragen (z.B. Vernehmlassungen)
- den Aufbau eines Beziehungsnetzes
- die Organisation von Anlässen
- die Förderung von Frauen bei Wahlen auf allen Ebenen
- aktive Einsitznahme im kantonalen CVP-Vorstand und der Delegiertenversammlung
- die aktive Zusammenarbeit mit den CVP Frauen Schweiz und ihren kantonalen Vereinigungen

II. Mitglieder und Sympathisanten/Sympathisantinnen

Art. 3: Erwerb der Mitgliedschaft und Verfahren

¹ Mitglied der Vereinigung kann jede Frau werden, welche sich zu den Zielen der Vereinigung bekennt und sich für deren Erreichung einsetzt.

² Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen diesen Entscheid kann die betroffene Person an die Mitgliederversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig.

³ Mit der Mitgliedschaft zur Vereinigung wird - gestützt auf die Statuten der CVP Frauen Schweiz - gleichzeitig die Mitgliedschaft zu den CVP Frauen Schweiz erworben.

⁴ Jedes Mitglied entrichtet jährlich einen Mitgliederbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Art. 4: Ende der Mitgliedschaft und Verfahren

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. mit der schriftlichen Austrittserklärung. Die Austrittserklärung gegenüber der Vereinigung wird – vorbehaltlich eines Kantonswechsels – auch als Austrittserklärung aus der Vereinigung CVP Frauen Schweiz aufgefasst und vom Vorstand weitergemeldet, es sei denn, mit der Austrittserklärung werde ausdrücklich der Wunsch nach weiterer Mitgliedschaft bei den CVP Frauen Schweiz geäußert. Die Austrittserklärung befreit nicht von der Verpflichtung zur Leistung des Mitgliederbeitrages für das laufende Vereinsjahr.
- b. mit dem Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages während zwei aufeinander folgenden Jahren.
- c. mit dem Ausschluss aus der Vereinigung durch den Vorstand. Die betroffene Person kann gegen den Ausschlussentscheid des Vorstands an die Mitgliederversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig. Der Ausschluss wird an den Verein CVP Frauen Schweiz weitergemeldet.
- d. im Todesfall.

Art. 5: Sympathisantinnen und Sympathisanten

¹ Als Sympathisantinnen und Sympathisanten gelten natürliche und juristische Personen, welche die Mitgliedschaft bei der Vereinigung nicht besitzen, sich aber fallweise an die Vereinsarbeit beteiligen, und/oder den Verein finanziell oder ideell unterstützen.

² Sympathisantinnen und Sympathisanten können an Veranstaltungen der Vereinigung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht; sie können sich an Kommissionsarbeiten beteiligen und in Arbeitsgruppen mitmachen. Auf Antrag eines Mitglieds kann ihnen an der Mitgliederversammlung das Rede- und Antragsrecht eingeräumt werden.

III. Organisation

Art. 6: Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

Art. 7: Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung.

² Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes statt. Die Einladung ist den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden spätestens 20 Tage (Datum Poststempel) vorher schriftlich zuzustellen.

³ Weitere Versammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von zehn Mitgliedern durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mit schriftlicher Einladung unter Angabe der Traktandenliste. Die Einladungen sind wenn immer möglich 20 Tage vorher schriftlich zuzustellen.

⁴ Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände sowie über rechtzeitig eingereichte Anträge gültig gefasst werden. Für Beschlüsse/Wahlen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, wobei Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt werden (Ausnahme: Auflösung der Vereinigung, siehe Art. 14). Beschlussfassungen/Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht mit dem einfachen Mehr der stimmenden Mitglieder die schriftliche Abstimmung beschlossen wird.

⁵ Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben - Sie

- a. genehmigt den Jahresbericht des Präsidiums, die Jahresrechnung und das Budget;
- b. entlastet den Vorstand und die Revisionsstelle;
- c. bestimmt den Mitgliederbeitrag;
- d. wählt die Mitglieder des Vorstandes und das Präsidium (ein Co-Präsidium ist möglich);
- e. wählt die Rechnungsrevisorinnen;
- f. wählt auf Vorschlag des Vorstandes zwei Vertreterinnen in den Vorstand der CVP Frauen Schweiz sowie die gemäss den Statuten der CVP Frauen Schweiz notwendige Anzahl von Delegierten und Ersatzdelegierten für die Generalversammlung der CVP Frauen Schweiz (2 Delegierte und 2 Ersatzdelegierte bei 51 bis 100 Mitgliedern; 4 bei 101 bis 300; 6 bei 301 bis 305);
- g. nimmt Kenntnis vom Aktionsplan des Vorstandes;
- h. behandelt Anträge der Mitglieder und evtl. der SympathisantenInnen (siehe Art. 5 Abs. 2). Anträge sind mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- i. genehmigt Änderungen der Statuten (siehe Art. 14).

Art. 8: Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidiums – selbst. Er kann Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg fällen. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr, wobei Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt werden. Er kann ein Ressort-System einführen und Arbeitsgruppen einsetzen. In den Arbeitsgruppen können auch Personen ausserhalb des Vorstandes mitarbeiten.

² Die Mitglieder des Vorstandes und das Präsidium werden für zwei Jahre gewählt.

³ Der Vorstand hat folgende Aufgaben – Er

- a. erarbeitet einen jährlichen Aktionsplan mit den wesentlichen Aktivitäten und das Budget;
- b. erarbeitet Stellungnahmen und Resolutionen zu kantonalen und nationalen Vorlagen;
- c. beteiligt sich an Vernehmlassungen;
- d. vertritt die Vereinigung nach aussen;
- e. vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- f. lädt zur jährlichen Mitgliederversammlung ein und setzt die Traktanden fest;
- g. unterbreitet der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge.

CVP Frauen Thurgau

Art. 9: Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen ausserhalb des Vorstandes, welche von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

² Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

IV. Finanzen und Haftung

Art. 10: Finanzen

Die Vereinigung wird durch folgende Mittel finanziert:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Beiträge von Sympathisantinnen und Sympathisanten
- c. Spenden
- d. Erträge aus Aktivitäten
- e. Beiträge der CVP Thurgau

Art. 11. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Übrige Bestimmungen

Art. 12: Delegierte

¹ An der Delegiertenversammlung der CVP Thurgau hat die Vereinigung – nach Anerkennung als Gruppierung durch die Delegiertenversammlung gemäss Art. 16 Abs. 2 der Statuten der CVP Thurgau – Anspruch auf maximal 3 Delegiertenstimmen (Art. 19 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. e der Statuten der CVP Thurgau). Die Vorstandsmitglieder können diese Funktion selbst wahrnehmen oder Mitglieder dazu ernennen.

² Die Vereinigung ist mit zwei Vorstandsmitgliedern im Vorstand der CVP Frauen Schweiz vertreten. Diese werden durch die Mitgliederversammlung der Vereinigung gewählt.

³ Die Vereinigung wird durch Delegierte und Ersatzdelegierte in der Generalversammlung der CVP Frauen Schweiz vertreten. Die Delegierten werden durch die Mitgliederversammlung der Vereinigung gewählt (siehe Art. 7 Abs. 5 lit. f).

Art. 13: Einsitznahme im Parteivorstand CVP Thurgau

Die Präsidentin der Vereinigung gehört gemäss Art. 24 Abs. 1 der Statuten der CVP Thurgau dem Parteivorstand der CVP Thurgau an (bei einem Co-Präsidium entscheidet der Vorstand, wer Einsitz nehmen soll). Kann die Präsidentin an einer Sitzung nicht teilnehmen, bestimmt sie aus den Mitgliedern ihres Vorstandes ihre Stellvertreterin.

Art. 14: Auflösung

¹ Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

² Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

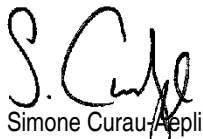
Art. 15: Inkrafttreten und Statutenänderung

¹ Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 2. Juni 2008 in Kraft. Sie wurden durch den Vorstand der CVP Thurgau am 16. April 2008 genehmigt.


² Diese Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

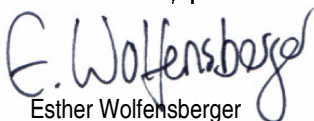
Weinfelden, 30. April 2008

CVP Frauen Thurgau
Das aktuelle Kernteam


Simone Curau-Aeppli


Madlen Neubauer-Weber


Daniela Sandoz


Esther Wolfensberger


Christa Kaufmann